

Thema:

Bilanzierung von Investitionsschlüsselzuweisungen

Fragestellung:

Der Kontenrahmenplan des Landes RLP sieht vor, dass die Investitionsschlüsselzuweisungen als Ertrag unter 41114 verbucht werden.

In dem neuestens Stand des LFAG (16.06.2007) findet sich folgende Formulierung:

§ 10 - Investitionsschlüsselzuweisungen

- (1) Die in § 9 Abs. 1 bezeichneten kommunalen Gebietskörperschaften erhalten Investitionsschlüsselzuweisungen, die nach den Bestimmungen für die Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 gewährt werden.
- (2) Die Investitionsschlüsselzuweisung soll im Finanzhaushalt zur Verminderung des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden. Ist oder wird der Saldo positiv, ergibt sich eine Erhöhung des Finanzmittelüberschusses oder eine Verminderung des Finanzmittelfehlbetrages; ein Finanzmittelüberschuss kann auch zur Tilgung eingesetzt werden.

Wie soll hier verfahren werden?

Lösungsansatz

Investitionsschlüsselzuweisungen sollen zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG).

Investitionsschlüsselzuweisungen, die ganz oder teilweise zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verwendet werden, sind in einem Sonderposten zu erfassen. Sofern Investitionsschlüsselzuweisungen nicht zur Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verwendet werden, sind diese als laufende Erträge unter der Kontengruppe 41 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ zu erfassen.

Zur Buchung der Investitionsschlüsselzuweisung stehen demnach zwei Alternativen zur Verfügung:

1. Erfolgsneutrale Buchung durch Passivierung der Zahlung als Sonderposten aus Zuwendungen (Kontenart 231). Im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung wird die Einzahlung auf einem Konto der Kontenart 681 (Investitionszuwendungen) verbucht. Dieses Konto gehört zum Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

2. Erfassung der Investitionsschlüsselzuweisung als Ertrag (Kontengruppe 41). In diesem Fall wird im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung Kontenart 611 gebucht. Konten dieser Kontenart gehören zum Bereich der ordentlichen Ein- und Auszahlungen.

Nach § 10 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz soll die Investitionsschlüsselzuweisung im Finanzhaushalt zur Verminderung des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden. Dies ist nur möglich bei Anwendung von Variante 1.
